

Betriebs Berater

49 | 2018

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... **Digitalisierung ... bAV ...** Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... 3.12.2018 | 73. Jg. Seiten 2881–2944

DIE ERSTE SEITE

Birgit Voßkübler

Alles bleibt anders – 125 Jahre Deutscher Arbeitsgerichtsverband

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Johannes Deiß, RA, **Johanna Graf**, RAin, und **Louisa Salger**, LL.M., RAin

Verjährungshemmung durch die Musterfeststellungsklage –
diffuse Rechtslage infolge unklarer Neuregelung | 2883

Dr. Timo Bühler, RA

Inhalts- und Rechtsmissbrauchskontrolle beim Squeeze-out | 2886

STEUERRECHT

Dr. Daniel Zöller, StB

Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft – sinnvolle Reformen oder steuerpolitischer Aktionismus? | 2903

Dipl.-Finw. **Georg Eder**, RA, und **Dr. Jörg Dehn**, RA

Voraussetzungen der Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer –
Der Vorlagebeschluss des Hessischen FG 7 K 1158/14 | 2910

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Jürgen Fodor und **Hanne Borst**

Rechnungszins und Inflationsrate für betriebliche Versorgungsleistungen im
nationalen und internationalen Jahresabschluss zum 31.12.2018 | 2923

ARBEITSRECHT

Dr. Philipp Wiesenecker, RA/FAArbR

Der auf Kündigungsgründe gestützte Auflösungsantrag des Arbeitgebers | 2932

Jürgen Fodor und Hanne Borst

Rechnungszins und Inflationsrate für betriebliche Versorgungsleistungen im nationalen und internationalen Jahresabschluss zum 31.12.2018

Ziel des nachfolgenden Beitrags ist es, den Erstellern der Jahresabschlüsse bei der Rechnungslegung für Versorgungsleistungen an Arbeitnehmer unterstützende Informationen zur Wahl der Bewertungsparameter im Euroraum zum Jahresende 2018 zur Verfügung zu stellen sowie über aktuelle Entwicklungen bei den Rechnungslegungsstandards in diesem Bereich zu informieren.

I. Einleitung

Bekanntlich sind zu jedem Bilanzstichtag anhand der dann geltenden Marktverhältnisse und Einschätzungen die für die Bewertung nach IAS 19 (IFRS), ASC 715 (US-GAAP) und HGB maßgeblichen Parameter zu überprüfen und ggf. neu festzulegen, wobei die Bewertungsannahmen „Rechnungszins“ und „erwartete langfristige Inflation“ im Hinblick auf die Höhe des Verpflichtungsumfangs regelmäßig von großer Bedeutung sind. Nachdem das Zinsverfahren der Verf. („RATE:Link“) zum 31.10.2018 verfeinert worden war, wird dessen aktualisierter Beschreibung in diesem Jahr ein besonderes Augenmerk gewidmet. Abschließend wird in Ergänzung von *Oser/Bischof*¹ kurz auf die im Juli diesen Jahres veröffentlichten neuen Heubeck-Richttafeln 2018 G und deren Erstanwendung eingegangen.

II. Verfeinerung des Zinsverfahrens

Der Rechnungszins gem. IFRS und US-GAAP soll sich an der Umlaufrendite „hochwertiger Unternehmensanleihen“ (high quality corporate bonds) orientieren, die die gleiche Laufzeit haben und in gleicher Währung lauten wie die zu bewertenden Versorgungsverpflichtungen (ASC 715-30-35-44, IAS 19.83).

Im Jahr 2018 wurde das seit einigen Jahren unveränderte Zinsverfahren der Verf. „RATE:Link“ einem routinemäßigen Review als ständigem Verbesserungsprozess unterzogen. Da zudem die letzte ausführliche Beschreibung der Zinsmethodik bereits fünf Jahre zurückliegt,² sind nachfolgend die wichtigsten Verfeinerungen in Abgrenzung zur bisherigen Vorgehensweise und als Beispiel für ein den Standards entsprechendes zeitgemäßes Zinsverfahren aufgeführt.

1. Auswahl der Datengrundlage

Das verfeinerte RATE:Link-Verfahren betrachtet auf Grundlage der von Bloomberg zur Verfügung gestellten Informationen unverändert diejenigen beiden Ratingagenturen, die in der jeweiligen Währungszone die meisten Bonds bewerten und somit dominieren. Für die Eurozone handelt es sich dabei um Standard & Poor's und Moody's. Ebenfalls unverändert muss von mind. einer der beiden dominierenden Agenturen ein AA-Rating für die auf die jeweilige Währung lau-

tende Unternehmensanleihe vorliegen, um in das für die Zinsfindung benötigte AA-Portfolio aufgenommen zu werden.

Von den Auswahlkriterien entfernt wurden die bisherigen Filter bezüglich Größe und Fälligkeit von Unternehmensanleihen. Daraus resultiert für die meisten Währungszone eine wesentliche Erweiterung des AA-Portfolios. Im Gegenzug werden Anleihen, deren primäre Bloomberg-Kennzeichnung zwar auf „Unternehmensanleihe“ lautet, die aber in nachrangigen Bloomberg-Kriterien einen Staats- oder Regierungsbezug haben, nicht länger einbezogen. Unverändert wird auf die Mitte zwischen Kauf- und Verkaufspreisen (mid yields) abgestellt.

2. Herleitung der AA-Zinsstrukturkurve

Bislang erfolgte bereits eine Gewichtung der für das AA-Portfolio ausgewählten Unternehmensanleihen mit der Quadratwurzel ihres Marktwerts. Dadurch wird großvolumigen Anleihen in angemessener Weise mehr Gewicht beigemessen, als Anleihen mit kleinerem Umfang. Zusätzlich erfolgt neuerdings eine weitere Gewichtung der Unternehmensanleihen nach dem sog. „BVAL Score“, als Standard-Maß von Bloomberg bezüglich Handelsvolumen, Datenkonsistenz etc. von Anleihen und damit der Stabilität ihrer Preisfindung. Für die Eurozone beibehalten wurde der Ausschluss der Bonds mit den jeweils 10% höchsten bzw. niedrigsten Renditen (außerhalb des zehnten und neunzigsten Percentils), um etwaigen Bedenken des Markts nach einem unzutreffenden AA-Rating Rechnung zu tragen.

Im verfeinerten Verfahren erfolgt anschließend ein optimierter Ausgleich zwischen Datenapproximation und Glattheit der gesuchten Zinsstrukturkurve. Dazu wird eine möglichst glatte Zielfunktion³ für die Zinsstrukturkurve so festgelegt, dass bei Abzinsung der Zahlungen der Anleihen mit den jeweiligen fristadäquaten Zinssätzen (spot rates) die Marktpreise der Bonds mit den kleinsten quadratischen Abweichungen reproduziert werden. Als letzter Schritt zur Bestimmung der AA-Zinsstrukturkurve wird schließlich die Laufzeit eines vom AA-Portfolio und der jeweiligen Währungszone abhängigen Übergangspunkts festgelegt, ab dem der Markt der hochwertigen Unternehmensanleihen nicht mehr als tief angesehen werden kann. Sofern diese Laufzeit weniger als 30 Jahre beträgt, was aktuell für die Eurozone der Fall ist, werden bis zu einer Laufzeit von 30 Jahren die zuletzt ermittelten einjährigen Terminzinssätze (forward rates) als konstant angenommen. Ab einem Maximum von Übergangspunkt und einer Laufzeit von 30 Jahren wird schließlich die ermittelte Zinsstrukturkurve selbst konstant gehalten.

¹ Vgl. *Oser/Bischof*, BB 2018, 2352.

² Vgl. *Fodor/Gohdes/Knußmann*, BB 2013, 2987, und *Fodor/Gohdes*, BB 2014, 2987, für eine ausführliche Beschreibung des bisherigen RATE:Link-Zinsverfahrens.

³ Dies geschieht bei RATE:Link in Form eines polynomiellen Spline vierten Grades für die einjährigen Terminzinssätze (forward rates).

3. Ermittlung des einheitlichen Rechnungszinses

Nachdem die Zinsstrukturkurve feststeht, hat sich für die Bestimmung des einheitlichen Rechnungszinses in der internationalen Bewertungspraxis in den vergangenen Jahren das sog. „Cashflow-Matching“ Verfahren etabliert. Bei diesem sowohl von IFRS (IAS 19.85) als auch US-GAAP (ASC 715-30-35-44) lediglich vorgeschlagenen Verfahren, ist vom Aktuar zunächst auf Ebene der einzelnen Pensionspläne der bis zum Bilanzstichtag erdiente künftige Zahlungsstrom (cashflow) zu ermitteln, dessen Abzinsung die Brutto-Verpflichtung Defined Benefit Obligation (DBO)/Projected Benefit Obligation (PBO) ergeben soll. Dabei wird jede erdiente künftige Zahlungsscheibe mit der jeweiligen fristadäquaten Spot Rate gesondert abgezinst und anschließend derjenige einheitliche Zinssatz bestimmt, der bei Anwendung auf den Cashflow zum gleichen Barwert führt.

Dieses „theoretisch korrekte“ Verfahren kann u.E. jedoch weiterhin nicht als verpflichtend anzuwendendes Verfahren angesehen werden. So sollte insbesondere das sog. „modifizierte Durationsverfahren“ unverändert zulässig sein. Dabei wird für eine Vielzahl typischer Cashflowverläufe zunächst die Duration und anschließend nach obigem Verfahren der zugehörige Einheitszins bestimmt. Dadurch erhält man die sog. „einheitliche Rechnungszinskurve“, an der der Ersatzzins anhand der Duration des jeweils zu bewertenden Versorgungswerks direkt abgelesen werden kann. Als zwischenzeitlich zu ungenau abzulehnen ist hingegen die bis vor einigen Jahren gebräuchliche Methodik, den Rechnungszins für die jeweilige Planduration direkt aus der Zinsstrukturkurve abzulesen, da dieses Verfahren dem Verlauf der Zinsstrukturkurve infolge Auswertung an nur einer einzigen Stelle nur unzureichend Rechnung trägt. Ebenfalls kaum mehr gebräuchlich ist das noch gröbere Verfahren, für die Zinsfestlegung ohne weitere Modifikation einfach auf einen entsprechenden Index aus hochwertigen Unternehmensanleihen wie beispielsweise „iBoxx € Corporates AA 10+“ abzustellen.

III. Entwicklung des internationalen Rechnungszinses und der Inflationsrate

1. Geldpolitische Rahmenbedingungen für internationalen Rechnungszins und Inflation

Auch im Jahr 2018 setzte die Geldpolitik der großen Notenbanken den Rahmen für die Rendite von Staats- und Unternehmensanleihen der Industrienationen und damit auch den internationalen Rechnungszins. Der für die Zinsentwicklung in der Eurozone zunächst bedeutsamste Umstand war dabei die von der Europäischen Zentralbank ab Januar 2018 vorgenommene Kürzung des monatlichen Kaufvolumens des seit März 2015 bestehenden Anleihenkaufprogramms (quantitative easing – QE) von 60 auf 30 Mrd. Euro. Am 14.6.2018 wurde schließlich eine weitere Reduktion auf 15 Mrd. Euro ab Oktober 2018 bekannt gegeben sowie abhängig von

den Wirtschaftsdaten ein vollständiges Auslaufen der umstrittenen Anleihenkäufe zum Jahresende 2018 in Aussicht gestellt. Insgesamt sind die Käufe bis Ende 2018 folglich auf knapp 2,6 Bio. Euro angelegt. Erstmals nannte der EZB-Rat im Juni auch einen konkreten Zeithorizont für die Entwicklung der Leitzinsen. Diese sollen mindestens bis zum Ende des Sommers 2019 auf dem aktuellen Niveau verbleiben. Im Umkehrschluss schließen die meisten Analysten daraus, dass voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2019 die erste Anhebung der Euro-Leitzinsen seit Juli 2011 erfolgen dürfte.

Der Europäischen Zentralbank weiterhin vier Jahre voraus ist die US-Notenbank FED. Nach der Einstellung von deren letztem Anleihenkaufprogramm QE3 im Oktober 2014 wurden die US-Leitzinsen bereits insgesamt acht Mal angehoben, und auch für den Dezember 2018 ist im Rahmen der Forward Guidance der FED eine weitere Zinserhöhung angekündigt. Trotz zunehmenden Widerstands aus dem Weißen Haus sollen im Jahr 2019 drei weitere Erhöhungen folgen. Als letzte Phase des QE-Zyklus begann die Federal Reserve ferner im Oktober 2017 durch das fehlende Ersetzen fällig werdender Staatsanleihen und Hypothekensanleihen mit dem aktiven Abbau ihrer im Zuge diverser QE-Maßnahmen auf 4,5 Bio. Dollar angewachsenen Rekord-Bilanz.

2. Entwicklung des internationalen Rechnungszinses im Jahr 2018

Die Entwicklung der Renditen von langlaufenden Unternehmensanleihen in der Eurozone mit einem AA-Rating und damit des internationalen Rechnungszinses war im Jahr 2018, für viele Beobachter überraschend, durch eine nahezu vollständig fehlende Volatilität geprägt. So schwankte der Rechnungszins nach IFRS und US-GAAP für einen repräsentativen Mischbestand von Monat zu Monat um stets weniger als zehn Basispunkte und liegt zum 31.10.2018 in der Folge nur geringfügig über dem Niveau zum Ende des Vorjahres. Die sich auch für die Eurozone langsam abzeichnende Entspannung des globalen Niedrigzinsumfelds konnte somit noch nicht spürbar auf den Rechnungszins zur internationalen Bewertung von Pensionsverpflichtungen durchschlagen.

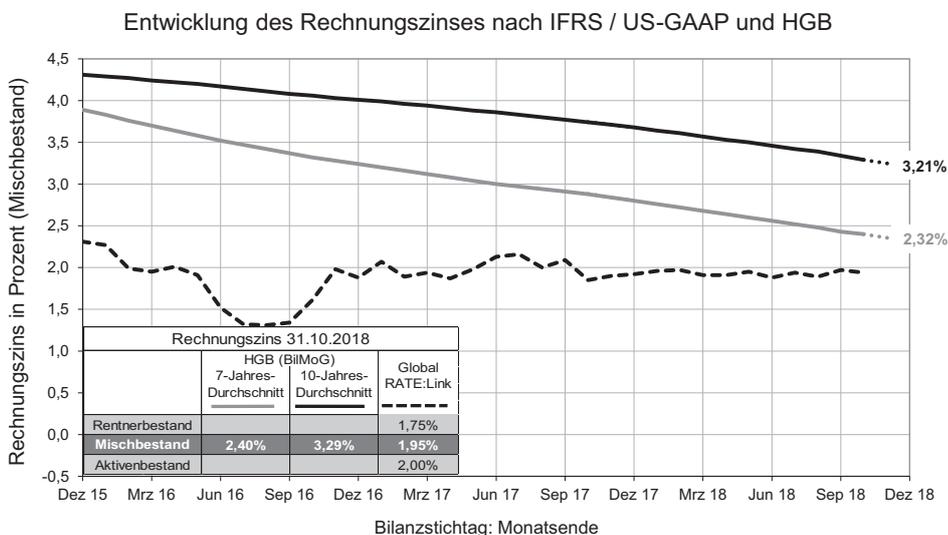


Abbildung: Entwicklung des Rechnungszinses für die Bewertung von Versorgungsverpflichtungen nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS, US-GAAP) für einen repräsentativen Mischbestand und nach HGB (BilMoG) für Sieben- und Zehnjahresdurchschnitt und eine 15-jährige Restlaufzeit

Zum 31.10.2018 ergibt sich eine Spanne für den internationalen Rechnungszins zwischen 1,75% und 2,0% p.a. (Grenzen jeweils für Rentner- und Aktivenbestände, innerhalb der Bandbreite für Mischbestände).

3. Auswirkung auf die Pensionsverpflichtungen in DAX und MDAX

Aufgrund der moderaten Zinserholung bis zum 30.9. geht die aktuelle Studie „German Pension Finance Watch 3. Quartal 2018“⁴ davon aus, dass der Median des Rechnungszinses im DAX vom 31.12.2017 bis zum 30.9.2018 von 1,90% auf 1,96% und damit um sechs Basispunkte anstieg. Dies ging mit einem Rückgang der DBO in den ersten drei Quartalen des Jahres 2018 in DAX und MDAX um 0,5% bzw. 0,1% einher. Da allerdings die DAX-Planvermögen im gleichen Zeitraum auch unter Berücksichtigung zusätzlicher Dotierungen um durchschnittlich 0,6% nachgaben, blieb dort der Ausfinanzierungsgrad mit 67,5% per Ende September 2018 im Vergleich zum 31.12.2017 unverändert. Lediglich für den MDAX war aufgrund etwas besserer Performance der Planvermögen ein moderater Anstieg des Ausfinanzierungsgrads auf aktuell 57,0% zu verzeichnen.

4. Entwicklung der Inflation im Jahr 2018

Die langfristig angelegten Bemühungen der EZB zur Erreichung und Stabilisierung einer Inflationsrate von knapp unter 2% scheinen zumindest für das Jahr 2018 ihr Ziel bereits übertroffen zu haben. In Deutschland lag die jährliche Inflationsrate im Oktober 2018 mit 2,5% auf einem Zehn-Jahres-Hoch und für die Eurozone mit 2,2% ebenfalls auf einem langjährigen Höchststand.

Für die Festlegung der durchschnittlich zu erwartenden Inflation als i. d. R. zweitwichtigster Bewertungsparameter gilt es einen Ausgleich zu finden zwischen kurz- und langfristigen Inflationserwartungen sowie zusätzlich innerhalb der einzelnen Länder der Eurozone. Ausgangspunkt des Verfahrens der Verf. ist unverändert die „Inflationskurve“, als mit der Laufzeit variable Größe.⁵

Tabelle 1: DBO-äquivalente jährliche Inflationsraten zum 31.10.2018 für einige Länder der Eurozone und für ausgewählte Plandurationen

Jährliche Inflationsraten zum 31.10.2018 (in %)			
Duration des Pensionsplans (in Jahren)	10	15	20
Inflation beeinflusst Anwartschaft als auch Rentenanpassung:			
Deutschland	1,82	1,81	1,81
Frankreich	1,67	1,70	1,72
Italien	1,65	1,70	1,72
Österreich	1,95	1,92	1,90
Gesamte Eurozone	1,77	1,77	1,78
Inflation beeinflusst nur die Höhe der Rentenanpassungen:			
Deutschland – Jährliche Anpassung	1,82	1,82	1,81
Deutschland – 3-jähr. Anpass.rhythmus	1,63	1,68	1,67

Tabelle 1 enthält mit Stand zum 31.10.2018 für einige Länder der Eurozone und für ausgewählte Plandurationen die zur jeweiligen Inflationskurve passenden DBO-äquivalenten jährlichen Inflationsraten unter der Annahme, dass die Inflation auch die Höhe der Anwartschaften vor Eintritt eines Versorgungsfalls beeinflusst. Zusätzlich sind für Deutschland noch die jährlichen Inflationsraten für Festbetrags- und vergleichbare Pensionspläne angegeben, bei denen die Inflation

lediglich nach Eintritt des Versorgungsfalls für die jährlichen bzw. im dreijährigen Rhythmus stattfindenden Rentenanpassungen von Belang ist.

Der Parameter für die jährliche Bezügedynamik von gehaltsabhängigen Zusagen wird üblicherweise in Form von „Inflation plus Zuschlag“ festgelegt, wobei zur Berücksichtigung repräsentativer Mitarbeiterkarrieren meist ein Zuschlag in der Größenordnung von 50 bis 100 Basispunkten gewählt wird.

IV. Entwicklungen bei den internationalen Rechnungslegungsstandards für Versorgungsleistungen

1. Entwicklungen bei den IFRS

Am 7.2.2018 veröffentlichte der International Accounting Standards Board (IASB) die „Amendments to IAS 19 (Plan Amendment, Curtailment or Settlement)“, welche auf eine Anfrage an das IFRS Interpretation Committee (IFRS IC) aus dem Jahr 2014 zurückgehen. Sofern im Rahmen eines Sonderereignisses (plan amendment, curtailment, settlement) eine Neubewertung (remeasurement) mit aktualisierten Annahmen im Sinne von IAS 19.99 durchgeführt wird, stellt die Standardänderung gegenüber dem Exposure Draft 2015/5 unverändert klar, dass für die Restberichtsperiode Dienstzeitaufwand und Nettozinsen mit den gleichen aktualisierten Annahmen zu bestimmen sind. Die Neubestimmung der Pensionsplankosten erfolgt dabei immer auf Ebene des gesamten Pensionsplans, d.h. auch die vom Sonderereignis gar nicht betroffenen Verpflichtungen sind in die Neuermittlung des Pensionsaufwands der verbleibenden laufenden Periode mit aktualisierten Annahmen einzubeziehen. Dies dürfte zu einer reduzierten Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse führen. Denn zwei nach einem nur für einen Plan durchgeführten Sonderereignis an und für sich identische Pensionspläne werden für die Pensionsplankosten der Rumpfperiode zu unterschiedlichen Zeitpunkten ermittelte versicherungsmathematische Parameter zu verwenden haben.

Ausdrücklich sind für die Frage der für ein Remeasurement im Sinne von IAS 19.99 stets notwendigen Materialität auch die Auswirkungen der geänderten Assumptions auf die Pensionsplankosten der Restperiode einzubeziehen (IAS 19 BC173C). So könnte beispielsweise für den Fall eines unterjährig stark angestiegenen Rechnungszinses ein eher unbedeutendes Planereignis (minor plan event) eine Neuermittlung der Pensionsplankosten der nachfolgenden Rumpfperiode mit dem gestiegenen Rechnungszins für den gesamten Pensionsplan auslösen. Dies wird z.T. als Fehlanreiz zur Bilanzpolitik gewertet, eröffnet den Unternehmen aber auch gestalterische Möglichkeiten. Allerdings ist sorgsam abzuwägen, ob sich angesichts des hierfür erforderlichen Aufwands und der gebotenen Offenlegung im Bilanzanhang eine solche Neuermittlung wirklich lohnt. Der amerikanische Vergleichsstandard US-GAAP schreibt dieses Vorgehen bereits seit Jahrzehnten vor – ohne dass dort eine entsprechende Praxis zu beobachten ist.

Die Änderungen zu IAS 19 sind prospektiv für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2019 beginnen. Eine freiwillige vorgezogene Anwendung ist zulässig. Mit einem rechtzeitigen Ab-

4 Die Studie von Willis Towers Watson ist abrufbar unter <https://www.willistowerswatson.com/de-DE/insights/2018/11/german-pension-finance-watch-Q3-2018> (Abruf: 5.11.2018).
5 Fodor/Gohdes, BB 2014, 2987.

schluss des für den Einsatz in der EU erforderlichen Endorsementverfahrens ist noch 2018 zu rechnen.

Im Rahmen des Exposure Draft ED 2015/5 wurden im Jahr 2015 auch Änderungen zum sich mit Spezialfragen der Vermögenswertbegrenzung (asset ceiling) beschäftigenden IFRIC 14 vorgeschlagen. Bei diesem vom jetzt geänderten IAS 19 unabhängigen Themenblock geht es um die Frage, inwieweit die einseitigen Verfügungsrechte bzgl. des Planvermögens und der Planleistungen eines externen Dritten (z. B. Trustee) das „Unconditional Right to Refund“ des bilanzierenden Arbeitgebers und damit die Vermögenslimitierung beeinflussen können. Nachdem im Jahr 2017 der zuletzt erreichte Diskussionsstand aufgrund großer Bedenken aus Großbritannien zunächst zurückgestellt worden war, beschloss der IASB im Juni 2018 die entsprechenden Arbeiten mit dem Ziel eines eher prinzipienorientierten Ansatzes wiederaufzunehmen.⁶ Mit einem raschen Ergebnis ist derzeit gleichwohl nicht zu rechnen.

2. Entwicklungen bei den US-GAAP

Das vom Financial Accounting Standards Board (FASB) am 28.8.2018 nach mehr als zweijähriger Beratung veröffentlichte „Accounting Standard Update“ (ASU) 2018-14 „Compensation–Retirement Benefits–Defined Benefit Plans–General (Subtopic 715-20) – Disclosure Framework–Changes to the Disclosure Requirements for Defined Benefit Plans“⁷ hat eine Verbesserung der US-GAAP Offenlegungsvorschriften für Leistungspläne zum Ziel. Dabei werden einerseits die Anhangangaben erweitert, beispielsweise um die Angabe der Höhe der für die Ermittlung der PBO angenommenen jährlichen Zinsgutschriften (in %) bei sog. Cash-Balance-Plänen und einer Beschreibung der wichtigsten Ursachen für die Gains & Losses auf der Verpflichtungsseite. Im Gegenzug entfällt künftig die Angabe der im Folgejahr in der GuV zu amortisierenden Beträge (gains & losses, prior service cost) sowie die Höhe und der Zeitpunkt des Planvermögens, welches im Folgejahr an das Trägerunternehmen rückübertragen werden soll. Ferner stellt das ASU klar, dass für den Fall der unverändert zulässigen Konsolidierung mehrerer Pensionspläne für alle bezüglich der PBO als Benchmark unterfinanzierte Pläne die Summen der jeweiligen PBO und des Planvermögens offenzulegen sind.

Entgegen dem Exposure Draft vom Januar 2016⁸ sieht die finale Fassung des ASU nicht länger das Streichen der Angabe der Accumulated Benefit Obligation (ABO) sowie die zwingende getrennte Darstellung von Plänen im Inland und Plänen im Ausland vor. Ebenfalls entfallen ist die ursprünglich geplante Beschreibung der vom Plan gewährten Leistungen einschließlich der Planformel und des Begünstigtenkreises. Auch wurden die auf der Seite des Planvermögens anfallenden Gewinne und Verluste von der Beschreibung der Ursachen für die Gains & Losses explizit ausgenommen.

Das ASU ist für am Kapitalmarkt gehandelte Unternehmen für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 15.12.2020 enden. Eine freiwillige vorgezogene Anwendung ist zulässig. Die Änderungen in der Offenlegung sind dabei rückwirkend zu beachten.

V. Neue Heubeck-Richttafeln 2018 G

Auf Basis von neuesten Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung und des Statistischen Bundesamts wurden die bislang in Deutschland zur Bewertung von Altersversorgungs- und sonstigen langfristigen Verpflichtungen meist verwendeten Heubeck-Sterbetafeln 2005 G auf den Stand „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ aktualisiert

und im Juli 2018 bzw. mit weiteren Anpassungen im Oktober 2018 veröffentlicht. Da an dieser Stelle bereits ausführlich über deren Erstanwendung aus Sicht der nationalen und internationalen Handelsbilanz berichtet wurde,⁹ gehen die Verf. im Rahmen ihres Beitrags nur kurz auf die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung mit Schwerpunkt auf der Steuerbilanz ein.

Nach Angaben der Heubeck-Richttafeln-GmbH sind in der Steuerbilanz umstellungsbedingte Zuführungen zur Pensionsrückstellung in Höhe zwischen 0,5 % und 1,2 % zu erwarten. Entsprechend soll nach handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen der einmalige Umstellungseffekt bei 1,0 % bis 2,0 % liegen. Nach ersten von den Verf. vorgenommenen Vergleichsberechnungen ist der einmalige Umstellungseffekt allerdings sehr stark vom jeweils zu bewertenden Bestand, den Risikoelementen der Zusagen sowie den hierfür herangezogenen Bewertungsparametern abhängig. Insofern können die eingangs zitierten Werte nur als grobe Richtschnur aufgefasst werden.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 22.10.2018 das BMF-Schreiben zum Übergang auf die neuen „Heubeck Richttafeln 2018 G“ vom 19.10.2018 veröffentlicht.¹⁰ Grundsätzlich enthält das Schreiben die Aussagen, die erwartet worden waren. Demzufolge werden die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ zunächst als mit den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen i. S. v. § 6a Abs. 3 S. 3 EStG übereinstimmend anerkannt.

Die neuen Tafeln können bereits für Wirtschaftsjahre angewandt werden, die nach dem 20.7.2018 enden – also nicht erst für Bilanzstichtage nach dem 19.10.2018. Der Referenzzeitpunkt für die erstmalige Anwendung der neuen Tafeln ist damit der Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung der zwischenzeitlich korrigierten Tafeln im Juli. Zu beachten ist, dass der Übergang zu den neuen Tafeln einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen und alle sonstigen versicherungsmathematisch zu bewertenden Bilanzposten des Unternehmens zu erfolgen hat. Die „Richttafeln 2005 G“ können letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30.6.2019 endet.

Die Verteilung – positiver wie negativer – Unterschiedsbeträge erfolgt mindestens über drei Jahre. Weder Gesetz noch BMF-Schreiben enthalten eine „Kleinstbetragsregelung“, nach der bis zu einem bestimmten Betrag von der Verteilung abgesehen werden kann. Die Verteilung kann individuell oder kollektiv (Billigkeitsregelung) erfolgen. Die Grundsätze des Schreibens gelten entsprechend für andere Verpflichtungen, die nach den Grundsätzen des § 6a EStG zu bewerten sind, wie beispielsweise Vorruhestandsleistungen.

Bei den Abschlüssen nach HGB und IFRS hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Schreiben vom 5.9.2018¹¹ einen verpflichtenden Übergang auf das neue Tafelwerk von der allgemeinen Anerkennung durch die Praxis und insbesondere der Aktuar abhängig gemacht. Das Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung (IVS) hat hierzu zwischenzeitlich eine

6 Vgl. IASB, Update Juni 2018, abrufbar unter <https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/iasb-updates/june-2018/> (Abruf: 5.11.2018).

7 Abrufbar unter https://www.fasb.org/jsp/FASB/Document_C/DocumentPage?cid=1176171130239&acceptedDisclaimer=true (Abruf: 5.11.2018).

8 Abrufbar unter http://fasb.org/jsp/FASB/Document_C/DocumentPage?cid=117616781502 (Abruf: 5.11.2018).

9 Vgl. Oser/Bischof, BB 2018, 2352.

10 Abrufbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2018-10-19-steuerliche-gewinnermittlung-bewertung-von-pensionsrueckstellungen-nach-paragraf-6a-EStG.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Abruf: 9.11.2018).

11 Abrufbar unter <https://www.idw.de/blob/1110898/743aed035778a86384b06ebe697ceb60/hfa-heubeck-b-data.pdf> (Abruf: 9.11.2018).

Arbeitsgruppe eingerichtet. Erste Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden frühestens Mitte bis Ende November erwartet.

VI. Rechnungszinsbestimmung nach HGB und EStG

1. Entwicklung im Handelsrecht

Gem. § 253 Abs. 2 S. 1 HGB bestimmt sich der zur handelsrechtlichen Abzinsung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr zu verwendende Rechnungszins als Durchschnittswert der Umlaufrenditen von Unternehmensanleihen mit „hochklassiger Bonitätseinstufung“ (§ 2 Rück-AbzinsV) über einen Zeitraum von zehn Jahren und für den Fall sonstiger Rückstellungen über sieben Jahre. Er wird von der Bundesbank in einem stark vereinfachten Verfahren, das sich ebenfalls auf ein AA-Rating bezieht, regelmäßig zum Monatsultimo festgelegt und veröffentlicht.¹² Anstelle einer planspezifischen Restlaufzeit kann dabei § 253 Abs. 2 S. 2 HGB zufolge als Vereinfachungsregelung auf eine pauschale Duration von fünfzehn Jahren für die Zinsermittlung abgestellt werden.

Tabelle 2: Erwartete Entwicklung des Rechnungszinses für die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen nach HGB (BilMoG) für Sieben- und Zehnjahresdurchschnitt und eine 15-jährige Restlaufzeit

Erwartete Entwicklung des Rechnungszinses nach HGB (in %)		
Restlaufzeit 15 Jahre		
(Gleichbleibendes Stichtagszinsniveau; Stand: 31.10.2018)		
Stichtag	7-Jahresdurchschnitt	10-Jahresdurchschnitt
31.10.2018 – Ist	2,40	3,29
31.12.2018	2,32	3,21
31.12.2019	2,08	2,79
31.12.2020	1,87	2,50
31.12.2021	1,76	2,17
31.12.2022	1,74	2,00
31.12.2023	1,79	1,86

2. Entwicklung im Steuerrecht

Als Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion¹³ zu Pensionsrückstellungen in der Niedrigzinsphase gab die Bundesregierung¹⁴ im Juli diesen Jahres zu erkennen, dass sie weiterhin keinen Handlungsbedarf dafür sieht, den für die Bildung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz maßgeblichen Rechnungszins gem. § 6a Abs. 3 S. 3 EStG von 6 % abzusenken. Die Bundesregierung begründet dies wenig überzeugend damit, dass sich der Rechnungszins als ertragssteuerliche Größe an der Eigenkapitalverzinsung und nicht am Fremdkapitalzins orientiere. Insofern sei der derzeitige Rechnungszins von 6 % selbst in der aktuellen Niedrigzinsphase nicht unrealistisch hoch. Es bleibt somit weiterhin eine Entscheidung des vom FG Köln¹⁵ angerufenen Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.

VII. Zusammenfassung

1. Eine nahezu vollständig fehlende Volatilität kennzeichnete die Entwicklung des internationalen Rechnungszinses in der Eurozone im Jahr 2018. Zum 31.10.2018 liegt dieser in der Folge nur geringfügig über dem Niveau zum Ende des Vorjahres. Die sich auch für die Eurozone langsam abzeichnende Entspannung des globalen Niedrigzins-

umfelds konnte somit noch nicht auf den Rechnungszins zur internationalen Bewertung von Pensionsverpflichtungen durchschlagen.

2. Auf der Grundlage des RATE:Link-Zinsverfahrens wird eine sich zum 31.12.2018 ergebende Spanne für den Rechnungszins – bei unveränderter Fortschreibung der Verhältnisse vom 31.10.2018 (Grenzen jeweils für Rentner- und Aktivenbestände, innerhalb der Bandbreite für Mischbestände) – zwischen 1,75 % und 2,0 % p. a. erwartet.

3. Das „Inflationskurvenverfahren“ der Verf. schlägt für deutsche Pensionspläne derzeit Inflationsannahmen von ca. 1,8 % p. a. vor. Berücksichtigt man zusätzlich, dass die von der Entwicklung der Kaufkraft abhängigen Rentenanpassungen i. d. R. nur im Dreijahresrhythmus erfolgen, kann sich die wertgleiche jährliche Inflationsrate bis auf 1,6 % p. a. reduzieren.

4. Diese Ergebnisse geben die zum Stand 31.10.2018 feststellbaren Marktverhältnisse für den zum Bilanzstichtag 31.12.2018 aufzustellenden Jahresabschluss wieder.¹⁶

5. Die dieses Jahr veröffentlichten „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ werden vorbehaltlich eines Nachweises, dass anderweitige (modifizierte) Sterbetafeln die unternehmensspezifisch beobachtete bzw. erwartete Biometrie adäquater abbilden, für die nationale und internationale Handelsbilanz zum Jahresende 2018 anzuwenden sein. Für die Steuerbilanz ist der Unterschiedsbetrag aus der erstmaligen Anwendung auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig zu verteilen.

6. Infolge sukzessiven Wegfalls der relativ hohen Stichtagszinsen des Jahres 2008 war für das Jahr 2018 ein besonders großer handelsrechtlicher Zinsverfall für die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen und damit eine hohe Kostenbelastung zu verzeichnen. Dieser wird sich auch noch im Jahr 2019 fortsetzen, bis sich ab dem Jahr 2020 die handelsrechtliche Zinsschmelze allmählich verlangsamen wird.

Jürgen Fodor ist als Senior Consultant bei Willis Towers Watson, Reutlingen, tätig. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die aktuarielle Beratung verschiedener Großkunden insbesondere auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung sowie Grundsatzfragen der internationalen Rechnungslegung.



Hanne Borst ist Senior Consultant bei Willis Towers Watson und leitet den Bereich Actuarial Consulting in Deutschland. Sie verfügt über langjährige Erfahrung bei der aktuariellen Betreuung von Großkunden und Mittelständlern.



12 Die von der Bundesbank ermittelten Abzinsungssätze gem. §253 Abs. 2 HGB sind monatlich abrufbar unter <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/abzinsungszinssaetze-739438> (Abruf: 5.11.2018). S. dazu auch *Stapf/Elgg*, BB 2009, 2134 ff.

13 Kleine Anfrage von Abgeordneten und Fraktion der FDP vom 29.6.2018, abrufbar unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/030/1903091.pdf> (Abruf: 5.11.2018).

14 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und Fraktion der FDP vom 17.7.2018, abrufbar unter http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/034/1903423.pdf?_sm_au_=i6HW6RpQW5pS67qq (Abruf: 5.11.2018).

15 PM FG Köln vom 16.10.2017, abrufbar unter http://www.fg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/archiv_2017/16_10_20171/index.php (Abruf: 5.11.2018). S. dazu auch *Velte*, BB 6/2018, Die Erste Seite.

16 Der „Betriebs-Berater“ wird im Januar 2019 die am letzten Handelstag des Kalenderjahrs 2018 maßgeblichen Werte veröffentlichen. Die Werte werden bereits ab Anfang Januar in der R&W-Datenbank neben dem Aufsatz abrufbar sein.